

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Einteilung der Notbetreuung

Zur Aufrechterhaltung und spontanen Bereitstellung der Notfallplätze für Kinder von Eltern aus systemrelevanten Berufen sollte die tägliche telefonische Erreichbarkeit (Rufumleitung, Diensthandy etc.) der Einrichtung bis zum regulären Öffnungszeitenende gewährleistet sein. Ebenso sollte die E-Mail-Erreichbarkeit sowie Faxfunktionalität der Einrichtung sichergestellt sein. Bezüglich der systemrelevanten Berufe beachten Sie bitte die Aktualisierungen aus den Newslettern des STMAS.

- Die Kitaleitung oder stellvertretende Leitung kann im Rahmen der gültigen Vorgaben nach eigenem Ermessen die Mitarbeitenden in einem rotierenden System für die Notbetreuung einteilen.
- Vom Betriebsarzt wird hierfür ein wochenweiser Wechsel des im Schichtdienst eingesetzten Personals empfohlen.

Das nicht benötigte Personal kann unter Fortzahlung der Vergütung von der Anwesenheitspflicht am Dienort befreit werden, um den maximalen Schutz für Kind und pädagogisches Personal zu gewährleisten. Jederzeit sollte ein Überblick in Form einer Liste aller Dienstkräfte bestehen, wer weiterhin arbeitet und wer aufgrund Sonderregelungen von zu Hause arbeitet oder z.B. aus einer der im Schreiben vom 20.03.2020 beschriebenen Fallkonstellationen nicht im Dienst ist.

Während der Befreiung von der Anwesenheitspflicht am Dienort sind pädagogische Vor- und Nachbereitungen sowie fachlich inhaltliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung zu erledigen. Die Einrichtungsleitung sollte, nach Möglichkeit, Aufgaben an die Dienstkräfte verteilen.

Die Dienstpflicht besteht grundsätzlich weiterhin.

Die Dienstkräfte sollten eine Dokumentation über die Arbeitszeiten außerhalb der Einrichtung und die erledigten Aufgaben führen.

Mögliche bzw. sinnvolle Arbeiten während der Dienstpflicht (außerhalb der Einrichtung):

- Institutionelles Schutzkonzept
- Gefährdungsbeurteilung
- Konzeption / Kindergartenordnung
- Rahmenplanung für Sommerzeit und neues Kindergartenjahr
- Belehrungen (Gründliche Lektüre der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben u.a.)
- Fachliteratur lesen
- Überprüfung und ggfs. Aktualisierung eines Hygieneplanes
- Mitarbeitergespräche mittels Literatur vorbereiten
- Homepage aktualisieren
- etc.....

Erreichbarkeit aller Dienstkräfte sollte gewährleistet sein

Der Dienstgeber ist berechtigt, die volle oder teilweise Befreiung von der Anwesenheitspflicht am Dienort bei Bedarf zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs aufzuheben. Zu diesem Zwecke sollten die Dienstkräfte bei der Kitaleitung ihre Erreichbarkeitsdaten hinterlegen. Hierzu sollten folgende Daten abgefragt werden (Erreichbarkeit: Festnetz, Handy, E-Mail, Adresse etc.) und als verbindlich hinterlegt werden